



Stellungnahme zur Ausführung eines gefällelosen Daches

Gegenstand dieser gutachterlichen Stellungnahme ist die fachliche und normative Bewertung eines Daches ohne Gefälle (Null-Gefälledach) unter Berücksichtigung der DIN 18531 ff., Stand Neuauflage ab August 2025.

Die Beurteilung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob gefällelose Dächer normkonform zulässig sind.

Gemäß DIN 18531-1, Abschnitt 6.2.1, sollte Niederschlagswasser so von Dachflächen abgeführt werden, dass ein langanhaltender Wasserstau auf der Abdichtung vermieden wird.

Die Norm nennt hierzu beispielhaft folgende planerische Maßnahmen:

- Ausbildung eines Gefälles mittels Gefälledämmung,
- Gefälleestrich,
- Neigung der Tragkonstruktion,
- oder eine Kombination dieser Maßnahmen.

Dabei empfiehlt die Norm zur Abführung des Niederschlagswassers ein Mindestgefälle der Abdichtungsschicht von 2 % zu planen. Gleichzeitig wird normativ berücksichtigt, dass das tatsächlich ausgeführte Gefälle infolge von Ebenheitstoleranzen oder Durchbiegungen des Tragwerks vom geplanten Gefälle abweichen kann.

Sind Dachflächen mit Solaranlagen und / oder haustechnischen Anlagen ausgestattet und verfügen nicht über einen schweren Oberflächenschutz (z. B. Gründach oder Kies) ist, gemäß DIN 18531 ein Mindestgefälle von 2 % zu planen.

In diesen Fällen sind die Abdichtungsbauarten nach DIN 18531-3 auf $\geq 2\%$ auszulegen.

Bei Dachflächen mit schwerem Oberflächenschutz (z. B. extensive oder intensive Dachbegrünung, Retentionsschichten), auch in Kombination mit Solaranlagen oder haustechnischen Anlagen, ist eine Unterschreitung des Mindestgefälles von 2 % zulässig.

In diesen Fällen ist zwingend sicherzustellen, dass:

- ausschließlich Abdichtungsbauarten gemäß DIN 18531-3 verwendet werden,
- welche für ein Gefälle von $< 2\%$ bzw. 0% zugelassen sind.





Die DIN 18531 unterscheidet ausdrücklich zwischen ungenutzten und zusätzlich genutzten Dachflächen. Dächer, die als Retentionsflächen für Niederschlagswasser mit einem Wasseranstau von ≤ 10 cm ausgeführt werden, gelten normativ als genutzte Dächer.

Für diese Dachflächen gelten besondere normative Regelungen, die eine Planung mit reduziertem oder fehlendem Gefälle grundsätzlich zulassen.

In der Anlage A2 „Erläuterung zu den Regelungen in DIN 18531 für die Planung eines Gefälles“ wird klargestellt, dass von der Empfehlung eines Mindestgefälles von 2 % abgewichen werden darf, insbesondere wenn:

- eine intensive Dachbegrünung vorgesehen ist,
- die Dachfläche als Terrasse genutzt wird,
- konstruktive Randbedingungen ein Gefälle von 2 % nicht zulassen,
- ein Gefälle nur mit unverhältnismäßig hohem konstruktivem Aufwand oder wirtschaftlich unvertretbaren Kosten erreichbar wäre,
- oder aus abwasserwirtschaftlichen Gründen eine Retention von Niederschlagswasser auf der Dachfläche gefordert ist.

In diesen Fällen ist die Planung mit geringerem Gefälle oder ohne Gefälle zulässig, sofern geeignete Abdichtungsbauarten gemäß DIN 18531-3 zur Anwendung kommen.

Ist die Planung eines Mindestgefälles von 2 % aus vorgenannten Gründen nicht möglich oder handelt es sich um eine genutzte Dachfläche, gilt:

- Die Planung mit < 2 % oder ohne Gefälle ist normativ zulässig.
- Zusätzliche statische Belastungen aus Wasseranstau sind im Rahmen der Tragwerksplanung zu berücksichtigen.
- Es dürfen ausschließlich Abdichtungsbauarten verwendet werden, die nach DIN 18531-3 für diese Gefällebereiche zugelassen sind.
- Ergänzende Maßnahmen zur Erhöhung der Zuverlässigkeit der Abdichtung, wie z. B. schwerer Oberflächenschutz oder Maßnahmen zur Begrenzung der Unterläufigkeit, sind fachlich sinnvoll und normativ empfohlen.

Somit stellt die DIN 18531 ausdrücklich klar, dass die Planung eines Daches mit weniger als 2 % Gefälle oder ohne Gefälle keine Sonderkonstruktion darstellt. Vielmehr handelt es sich um eine normkonforme und gleichwertige Planungsalternative zur klassischen Gefälleplanung mit 2 %.

In Bezug auf die Flachdachrichtlinie

In der aktuellen Flachdachrichtlinie (Stand bis einschließlich 01.01.2026) wird unter Punkt 2.2 „Gefälle und Dachneigung“ folgendes geregelt:





Gemäß Punkt 2.2 - Absatz (1) sollen Unterlagen von Abdichtungen – unabhängig von der Art der Unterlage – mit einem Gefälle von mindestens 2 % in der Fläche geplant werden. Ausgenommen hiervon sind Kehlbereiche und Rinnen.

Gleichzeitig wird unter Punkt 2.2 - Absatz (4) ausdrücklich klargestellt, dass Flächen in begründeten Fällen ohne Gefälle geplant und ausgeführt werden dürfen.

Als beispielhafte, ausdrücklich genannte begründete Fälle führt die Flachdachrichtlinie unter anderem auf:

- Loggien
- konstruktiv vorgegebene Lage der Entwässerungseinrichtungen, die eine Gefällegebung nicht ermöglichen
- Intensivbegrünungen
- erdüberschüttete Flächen
- Retentionsflächen
- baurechtliche Anforderungen, die eine Gefällegebung nicht ermöglichen

Dies wäre beispielsweise gegeben, indem, zum einen eine Retentionsdach ausgeführt wird, da in den meisten Städten mittlerweile eine baurechtliche Anforderung hinsichtlich etwaiger Einleitungsbeschränkungen und somit den Wasserrückhalt auf der Dachfläche erforderlich macht.

Somit wäre auch die Planung und Ausführung eines gefällelosen Daches nach der Flachdachrichtlinie zulässig, regelkonform und mit den anerkannten Regeln der Technik vereinbar.

Fazit:

Die Planung und Ausführung eines gefällelosen Daches (Null-Gefälledach) ist sowohl nach DIN 18531 (Neuaufgabe ab August 2025) als auch nach der gültigen Flachdachrichtlinie normativ zulässig.

Das in der Norm empfohlene Mindestgefälle von 2 % stellt keine zwingende Vorgabe, sondern eine planerische Empfehlung dar, von der in begründeten Fällen ausdrücklich abgewichen werden darf. Insbesondere bei genutzten Dachflächen, Dachbegrünungen, Retentionsdächern, konstruktiven Zwängen oder abwasserwirtschaftlichen Anforderungen ist eine Planung mit reduziertem oder vollständig fehlendem Gefälle ausdrücklich vorgesehen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Null-Gefälledaches ist die fachgerechte Planung, die Berücksichtigung zusätzlicher statischer Einwirkungen durch Wasseranstau sowie der Einsatz ausschließlich geeigneter und für <2 % bzw. 0 % zugelassener





Abdichtungsbauarten nach DIN 18531-3. Ergänzende Maßnahmen zur Erhöhung der Funktionssicherheit sind empfehlenswert und entsprechend den normativen Zielen der Dauerhaftigkeit und Betriebssicherheit.

Ein gefälleloses Dach stellt somit keine Sonderkonstruktion, sondern eine gleichwertige, regelkonforme Planungsalternative zur klassischen Gefälleausbildung dar.

Gez.

Klaus Hafer

